

Anhang zur Spitalsärzte-Richtlinie

Zielgruppe/betroffene Bereiche

Ärztinnen/Ärzte

Ziel/Zweck

Einheitliche Regelungen für das Dienstrecht der Ärztinnen/Ärzte

Regelung/Inhalt

Anhang zur Spitalsärzte-Richtlinie

für den Abschluss der Dienstverträge mit den in Krankenanstalten des Landes Oberösterreich beschäftigten Spitalsärztinnen/-ärzten

PersR - 450000/ 367-2001, Beschluss der Oö. Landesregierung vom 25. Juni 2001.

Ergänzt durch den Vorstandsbeschluss vom 17.3.2004 – Richtlinie Regionalvergütung für Fachärztinnen/-ärzte.

Ergänzt durch den Vorstandsbeschluss vom 18.10.2006 – zusätzliche Mehrdienstleistungs-Nachtdienst- und Sonn- und Feiertagsabgeltung treten mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 in Kraft

Ergänzt durch den vom Vorstand genehmigten Aktenvermerk vom 10.12.2007 – Rufbereitschaftsabgeltung.

Ergänzt durch den Vorstandsbeschluss vom 12. März 2008 – Samstagsrufbereitschaften mit weniger als drei Stunden Inanspruchnahme.

Ergänzt durch das Ärztepaket vom 26.03.2012.

Ergänzt durch das Ärztepaket 2015, Vorstandbeschluss vom 04.08.2015.

Einschließlich Aufnahme des „Psychiatrie-1000ers“ bis Jahresende 2018 lt. Vorstandsbeschluss

Ergänzt durch das Ärztepaket 2019.

I. Zulagen und Nebengebühren

Für Spitalsärztinnen/-ärzte, die unter die Bestimmungen des Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001) fallen, beziehen sich die angegebenen Prozentsätze auf den in § 32 Abs 3 Z 2 Oö. GG 2001 angeführten Betrag von derzeit € 2.688,10 und unterliegt der jährlichen Valorisierung.

Für Spitalsärztinnen/-ärzte, die unter die Bestimmungen der §§ 15 ff Oö. Landes-Vertragsbedienstengesetz (Oö. LVBG), bzw. des Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG) fallen, beziehen sich die angegebenen Prozentsätze auf das in § 28 Abs 3 Oö. LGG angeführte Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung und unterliegt der jährlichen Valorisierung.

Der Prozentsatz der Gehaltszulage für Fachärztinnen/-ärzte bezieht sich in jedem Fall auf den Monatsbezug der Funktionslaufbahn LD 8/Stufe 11 gemäß § 28 Abs 3 Oö. GG 2001.

1. Fortbildungszuschuss

1.1	Turnusärztin/-arzt in Basisausbildung	1,20 %	€ 32,30 pro Monat
1.2	Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (ÄAO 2006, ÄAO 2015)	7,942 %	€ 213,50 pro Monat
	Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Fachärztin/-arzt (ÄAO 2006, ÄAO 2015) Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin Fachärztin/-arzt		

2. Gefahrenabgeltung - Zusatzurlaub

Eine Dienstvergütung gemäß § 38 Oö. GG 2001 - Gefahrenabgeltung bzw. ein Zusatzurlaub, der aufgrund einer mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdung gewährt wird, gebührt bei Vorliegen der in PersR – 431022/341 – 1996 (bzw. allfälliger Nachfolgeregelungen) festgelegten Voraussetzungen und in der dort vorgesehenen Höhe.

3. Nachtdienstzulage

1 oder 2 Nachtdienste pro Monat	12,354 %	€ 324,80
für den 3. Nachtdienst pro Monat	7,207 %	€ 189,50
für den 4. Nachtdienst pro Monat	8,236 %	€ 216,50
für den 5. Nachtdienst pro Monat	12,354 %	€ 324,80
für den 6. Nachtdienst pro Monat	14,413 %	€ 378,90

Mit der Nachtdienstzulage sind 2 Stunden des Nachtdienstes (21:00 bis 23:00 Uhr) pauschal abgegolten.

Die nächste Valorisierung dieser Zulage erfolgt mit 1.1.2022.

4. Sonn- und Feiertagsvergütung

für die Erschwernis an Sonn- und Feiertagen zusätzlich je Dienst	3,089 %	€ 83,00
---------------------------------------------------------------------	---------	---------

5. Rufbereitschaftsabgeltung

Gültig bis 30.06.2020

5.1 Rufbereitschaft Wochentag je Dienst	4,118 %	€ 110,70
5.2 Rufbereitschaft für Samstage, Sonn- und Feiertage je Dienst	6,177 %	€ 166,00
Für Rufbereitschaften an Sonn- und Feiertagen im Ausmaß von 24 Stunden gebührt sowohl die Rufbereitschaftsabgeltung gemäß 5.1 als auch nach 5.2.	10,295 %	€ 276,70

Gültig ab 1.7.2020

5.1	Rufbereitschaft Wochentag je Dienst	4,620 %	€ 124,20
5.2	Rufbereitschaft für Samstag, Sonn- und Feiertage je Dienst	6,932 %	€ 186,30
	Für Rufbereitschaften an Sonn- und Feiertagen im Ausmaß von 24 Stunden gebührt sowohl die Rufbereitschaftsabgeltung gemäß 5.1 als auch nach 5.2.	11,552 %	€ 310,50

6. Erschwerniszulage

6.1	Turnusärztin/-arzt in Basisausbildung (Turnusärztin/-arzt) Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (ÄAO 2006, ÄAO 2015) (Turnusärztin/-arzt)		€ 55,30 pro Monat
6.2	Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (Sekundärärztin/-arzt) Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zum Facharzt (Assistenzärztin/-arzt)		€ 165,60 pro Monat
6.3	Fachärztin/-arzt Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin nach mindestens zehnjähriger krankenhaus-spezifischer ärztlicher Tätigkeit (Dauersekundär-ärztin/-arzt)		€ 276,00 pro Monat

Die Erschwerniszulage gebührt bei mindestens 20 Nachtdiensten pro Kalenderjahr oder mindestens 45 Rufbereitschaften pro Kalenderjahr. Werden sowohl Nachtdienste als auch Rufbereitschaften geleistet, erfolgt eine proportionale Anrechnung (1 Nachtdienst entspricht 2,25 Rufbereitschaften).

Die Erschwerniszulage gebührt auch, wenn Spitalsärztinnen/-ärzte, wie insbesondere Turnusärztinnen/-ärzte innerhalb eines Jahres in verschiedene Oö. Fondskrankenhäuser rotieren und daher in Summe im Kalenderjahr die erforderliche Anzahl an Diensten erreichen.

Erreicht die/der Spitalsarzt/-ärztin die notwendige Anzahl von Nacht- und/oder Rufbereitschaftsdiensten aus Gründen, die in der Sphäre der/des Spitalsärztin/-arztes liegen, nicht, so erhält er/sie diese Erschwerniszulage dennoch, wenn das Nichterreichen der notwendigen Anzahl auf vom Dienstgeber berücksichtigungswürdige Gründe zurückzuführen ist. Als ein berücksichtigungswürdiger Grund gilt jedenfalls der Eintritt des Verbots der Ableistung von Diensten aufgrund Schwangerschaft.

Die Erschwerniszulage kann im Vorhinein für das Kalenderjahr zuerkannt und monatlich akontiert werden, wenn davon auszugehen ist, dass die/der Spitalsärztin/-arzt die erforderliche Anzahl an Diensten pro Kalenderjahr leisten wird. Wurde die erforderliche Anzahl an Diensten dennoch nicht geleistet, sind die Akontozahlungen am Ende des Kalenderjahres zurückzuzahlen, bzw. von den Monatsbezügen einzubehalten.

7. Erhöhte Erschwerniszulage

Werden im Beobachtungszeitraum von einem Jahr mehr als 60,70 bzw 90 Rufbereitschaftsdienste/ Jahr geleistet, erhöht sich die Erschwerniszulage ab **1.7.2020**. Eine Anrechnung von Nachdiensten auf Rufbereitschaftsdienste findet in diesem Fall nicht statt.

60 Rufbereitschaften pro Jahr:

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 7.1 | Turnusärztin/-arzt in Basisausbildung
(Turnusärztin/-arzt)

Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum
Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (ÄAO 2006, ÄAO
2015) (Turnusärztin/-arzt) | € 95,40 pro Monat |
| 7.2 | Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin
(Sekundärärztin/-arzt)

Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zum Facharzt
(Assistenzärztin/-arzt) | € 205,70 pro Monat |
| 7.3 | Fachärztin/-arzt

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin nach mindestens
zehnjähriger krankenhausspezifischer ärztlicher
Tätigkeit (Dauersekundär-ärztin/-arzt) | € 316,10 pro Monat |

70 Rufbereitschaften pro Jahr:

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 7.4 | Turnusärztin/-arzt in Basisausbildung
(Turnusärztin/-arzt)

Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum
Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (ÄAO 2006, ÄAO
2015) (Turnusärztin/-arzt) | € 120,40 pro Monat |
| 7.5 | Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin
(Sekundärärztin/-arzt)

Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zum Facharzt
(Assistenzärztin/-arzt) | € 230,70 pro Monat |
| 7.6 | Fachärztin/-arzt

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin nach mindestens
zehnjähriger krankenhausspezifischer ärztlicher
Tätigkeit (Dauersekundär-ärztin/-arzt) | € 341,10 pro Monat |

90 Rufbereitschaften pro Jahr:

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 7.7 | Turnusärztin/-arzt in Basisausbildung
(Turnusärztin/-arzt)

Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum
Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (ÄAO 2006, ÄAO
2015) (Turnusärztin/-arzt) | € 145,40 pro Monat |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|

7.8	Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (Sekundärärztin/-arzt) Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zum Facharzt (Assistenzärztin/-arzt)	€ 255,70 pro Monat
7.9	Fachärztin/-arzt Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin nach mindestens zehnjähriger krankenhausspezifischer ärztlicher Tätigkeit (Dauersekundär-ärztin/-arzt)	€ 366,10 pro Monat

8. Dienstvergütung für Fachärztinnen/-ärzte 6,469 % EUR 173,90 pro Monat

Gilt nicht für nachgeordnete Fachärztinnen/-ärzte für Psychiatrie gemäß Punkt 12.

**9. Dienstvergütung für Ärztinnen/Ärzte für
Allgemeinmedizin mit Spezialkenntnissen
aufgrund einer mindestens zehnjährigen
krankenhausspezifischen ärztlichen
Tätigkeit** 6,469 % EUR 173,90 pro Monat

10. Gehaltszulage für Fachärztinnen/-ärzte 3,496 % EUR 194,90 pro Monat

Die Gehaltszulage für Fachärztinnen/-ärzte ist bereits im erhöhten Grundgehalt nach dem Gesundheitsberufeschema gemäß § 48a Oö. GG 2001 enthalten.

11. Regionalvergütung (Dienstvergütung) 28,293 % EUR 760,50 pro Monat

Die Regionalvergütung gebührt Fachärztinnen/-ärzten und Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin in peripheren Standardkrankenanstalten nach mindestens 19-jähriger ärztlicher Tätigkeit in einer öffentlichen Krankenanstalt. Diese Regelung ist mit 30.06.2025 befristet.

12. Ärztedienstzulage – Erschwernisanteil 15,30 % EUR 411,20 Monat

Der Erschwernisanteil der Ärztedienstzulage gebührt Fachärztinnen/-ärzten und Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin nach mindestens 10-jähriger ärztlicher Tätigkeit, die unter die Bestimmungen des Oö. LGG bzw. §§ 15 ff Oö. LVBG fallen.

**13. Dienstvergütung für nachgeordnete
Fachärztinnen/-ärzte für Psychiatrie** EUR 873,30 pro Monat

Die Dienstvergütung für nachgeordnete Fachärztinnen/-ärzte für Psychiatrie gebührt auch Fachärztinnen/-ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die die Ausbildung im Rahmen eines eigenen Sonderfaches absolviert haben. Diese Regelung ist mit 30.06.2024 befristet.

14. Dienstvergütung für Mangelfächer

13.1. Facharzt/-ärztin	24,725 %	EUR 664,60 pro Monat
13.2. Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zum Facharzt (Assistenzärztin/-arzt)	17,117 %	EUR 460,10 pro Monat

Für folgende Fächer ist die Dienstvergütung vorgesehen:

Nephrologie (wenn eigene Abteilung)
Strahlentherapie- Radioonkologie (wenn eigene Abteilung)
Nuklearmedizin
Klinische Pathologie und Molekularpathologie/Neuropathologie
Psychiatrische und psychotherapeutische Medizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie (nur für AssistenzärztInnen wegen bereits eingeführter Dienstvergütung für FachärztInnen der Psychiatrie)
Hygiene (wenn eigene Abteilung)
Kinderurologie (wenn eigener Fachbereich/Organisationseinheit)
Neuroradiologie
Physikalische Medizin ab 1.1.2020

Die Dienstvergütung wird derzeit Beschäftigten und zukünftig bis 30.06.2024 neu Aufgenommenen gewährt. Im Zuge einer Evaluierung gemeinsam mit der Ärztekammer für Oberösterreich wird entschieden, bei welchen Fächern es sich noch um Mangelfächer handelt. Jene ÄrztInnen, die die Dienstvergütung vor 30.06.2024 erhalten haben, erhalten diese in der Verwendung der zuletzt bezogenen Höhe auch dann weiterhin, wenn das entsprechende Fach nach dem 30.06.2024 nicht mehr als Mangelfach definiert ist.

Eine allfällige Entfallszulage(Ambulanzgebührenäquivalent) bzw. eine sondervertragliche Zulage sind auf die Dienstvergütung anzurechnen.

Diese Regelung gilt ab 1.7.2019 und ist mit 30.06.2024 befristet.

15. Dienstvergütung für Allgemeinmediziner in der zentralen fächerübergreifenden zentralen Akutaufnahme	17,117 %	EUR 460,10 pro Monat
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	----------------------

Die Dienstvergütung wird AllgemeinmedizinerInnen gewährt, die dauerhaft, für mindestens 1 Monat diensteingeteilt, jedoch keine Einspringdienste, organisatorisch fachübergreifenden zentralen Akutaufnahme zugeordnet sind.

16. Nachtdienstpauschale für gravide ÄrztInnen

15.1. Fachärztin	EUR 629,10 pro Dienst
15.2. Allgemeinmedizinerin	EUR 511,50 pro Dienst
15.3. Turnusärztin in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Facharzt, Turnusärztin in Basisausbildung	EUR 475,70 pro Dienst

Diese Weiterzahlung dient als Ausgleich für den Entfall von Nachtdiensten, die aufgrund Schwangerschaft und den Bestimmungen des MSchG nicht mehr erbracht werden dürfen.

Diese Regelung gilt ab 1.7.2019.

Sämtliche pauschalieren Zulagen- und Nebengebühren unterliegen der Aliquotierung. Dies gilt jedoch nicht für die Erschwerniszulage.

II. Einzelstundenabgeltung von Mehrleistungen

Mehrleistungen werden gemäß Betriebsvereinbarung „Arbeitszeitmodell elektronische Zeiterfassung für Ärztinnen und Ärzte“ abgegolten.

Für Mehrleistungen wird eine monatliche Akontozahlung im Ausmaß von 75 % der durchschnittlich von der/dem jeweiligen Spitalsärztin/-arzt geleisteten Mehrleistungen gewährt. Die gesamten Akontozahlungen des jeweiligen 4-Monatszeitraumes werden mit der Auszahlung der tatsächlich geleisteten Mehrleistungsstunden für diesen Zeitraum saldiert. Ein etwaiger negativer Saldo ist auszugleichen und von den Monatsbezügen einzubehalten.

Dieser Anhang tritt mit 01.01.2020 in Kraft.